

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Abschrift

36

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 5280

Parteiverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr

Wien 1, Dorotheergasse 7

zu erreichen mit:

U 1, U 3 (Haltestelle Stephansplatz)

1A, 2A, 3A (Haltestelle Graben - Petersplatz)

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An die  
Ing. J. Hiller Ges.m.b.H.  
z.Hdn. Herrn RA Dr. Manfred Lampelmayer  
Elisabethstraße 15  
1010 Wien

II/3<sup>4</sup>2550/5

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter

Dr. Breyer (0 22 2) 531 10

Durchwahl  
5263

Datum

29. Dezember 1995

Betrifft

Ing. J. Hiller Ges.m.b.H., Maria und Johann Fent, Trockenrasengesellschaft sowie Brutplätze für die Vogelart Bienenfresser auf mehreren Grundstücken in der KG Enzersdorf/Fischa, Naturdenkmal-erklärung; Berufung

Bescheid

Über Ihre fristgerecht eingebrachte Berufung gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha vom 18. März 1993, 9-N-9128/30, wird wie folgt entschieden:

Spruch

Gemäß § 66 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG wird der Berufung keine Folge gegeben, der angefochtene Bescheid jedoch wie folgt neu gefaßt:

"Das auf den Grundstücken Nr. 576/1, 576/2, 576/3, 576/4, 576/5, 578/26, 578/27, 578/31 und auf Teilbereichen des Grundstückes 578/2, alle KG Enzersdorf/Fischa, vorhandene Naturgebilde einer Trockenrasengesellschaft wird zum Naturdenkmal erklärt.

Das Naturdenkmal hat folgende Außengrenzen:

Die östliche Begrenzung wird von der Parzellengrenze der Grundstücke 576/3 und 576/5 gebildet. Nach Süden hin wird die Grenze

vom Südrand der Parzelle 576/5 gebildet und verläuft dann in gerader Linie vom südlichen Eckpunkt der Parzelle 578/27 zum nördlichen Eckpunkt der Parzelle 2923/2, wobei das Grundstück 578/2 gequert wird. Die westliche und nördliche Begrenzung wird von der B 60 und in weiterem Verlauf von dem im Bereich des Grubeneinganges abzweigenden Güterweg gebildet.

Rechtsgrundlage:

§ 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3 (NSchG).

Vom gesetzlichen Veränderungs- und Eingriffsverbot ist folgende Ausnahme gestattet:

Die nördlichen Bereiche, an denen derzeit schon Wände ausgebildet sind, dürfen um ca. 50 cm bis 1 m abgegraben werden, wobei keine glatte Wand hergestellt werden darf. Es ist auf größtmögliche Unregelmäßigkeit zu achten. In ähnlicher Art und Weise können auch zwei weitere Bereiche, nämlich die direkt an die Nordwand anschließende Wand im Südosten und ein Wandbereich in einer kobelartigen Ausweitung im Südwesten der Grube gestaltet werden.

Das beim Abgraben der Wand anfallende Material kann wirtschaftlich genutzt werden oder ist auf der oberen Fläche zu verteilen und mechanisch zu verfestigen.

Rechtsgrundlage:

§ 9 Abs. 5 im Zusammenhalt mit § 7 Abs. 2 NSchG.

Folgende sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung des Naturdenkmales sind durchzuführen:

1. Bis auf wenige Exemplare ist die gesamte auf der Grubenschle stockende Holzvegetation zu entfernen. Die zu erhaltenden Bäume und Sträucher sind im Rahmen eines Lokalausweises

mit einem Sachverständigen der Baudirektion - Naturschutz zu kennzeichnen. Insbesondere ist darauf zu achten, daß einige bereits abgestorbene Bäume, die für den Bienenfresser besonders attraktive Sitzwarten darstellen, erhalten bleiben.

2. An besonders stark verbuschten Böschungsbereichen sind Teil-schwendungen im Einvernehmen mit einem Sachverständigen der Baudirektion - Naturschutz vorzunehmen.
3. Das Wiederaufkommen der Bäume ist regelmäßig hintanzuhalten. Dies wäre durch eine gelegentliche Mahd im September (alle 2 bis 3 Jahre) oder durch einen Schnitt auf Bodenniveau zu erzielen.
4. Das Schnitt- und Mähgut darf nicht auf dem Areal der Naturdenkmalfläche gelagert werden.

Die Durchführung dieser Maßnahmen durch die NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, oder durch von dieser beauftragten Personen ist vom Berechtigten zu dulden.

Rechtsgrundlage:

§ 9 Abs. 5 im Zusammenhalt mit § 7 Abs. 5 NSchG."

#### Begründung

Mit dem angefochtenen Bescheid hat die Behörde I. Instanz die Trockenrasengesellschaften sowie die Brutplätze für die Vogelart "Bienenfresser" auf einer näher beschriebenen Fläche in der KG Enzersdorf/Fischa zum Naturdenkmal erklärt. Weiters wurden die betroffenen Grundeigentümer zur Duldung von Maßnahmen zur unversehrten Erhaltung des Naturdenkmales verpflichtet.

Gegen diesen Bescheid haben Sie fristgerecht berufen und die Berufung im wesentlichen damit begründet, daß die für eine Naturdenkmalerklärung notwendige Voraussetzung nicht gegeben sei, insbesondere hätte der Bienenfresser seit 1989 keine Brutaktivität in der Grube entwickelt.

Abschließend stellen Sie den Antrag, die Berufungsbehörde wolle in Stattgebung der Berufung den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, daß der beantragten Naturdenkmalerklärung nicht stattgegeben werde und der diesbezügliche Antrag der NÖ Umweltanwaltschaft vom 1.10.1991 abgewiesen werde; in eventu den angefochtenen Bescheid aufheben und der Behörde die ergänzende Beweisaufnahme sowie neuerliche Entscheidung im Sinne Ihres Berufungsvorbringens aufzutragen oder aber in der Sache selbst nach Beweisergänzung zu entscheiden.

Zunächst ist festzuhalten, daß gemäß § 9 Abs. 1 NSchG die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären kann.

Wie dem der Berufungsbehörde vorliegenden Verwaltungsakt zu entnehmen ist, beantragte die NÖ Umweltanwaltschaft mit Schreiben vom 1. Oktober 1991 ein Biotop, das zahlreiche seltene Pflanzen und Tiere beherbergt auf einigen Parzellen der KG Enzersdorf/Fischa zum Naturdenkmal zu erklären. Aufgrund dieses Antrages leitete die Behörde I. Instanz ein Ermittlungsverfahren ein und erließ nach dessen Abschluß den nun angefochtenen Bescheid.

Aufgrund Ihres Vorbringens in der Berufungsschrift hat die Berufungsbehörde ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz dahingehend eingeholt, ob das im Spruch des Bescheides I. Instanz angeführte Naturgebilde auf den erwähnten Flächen als gestaltendes Element des Landschaftsbildes oder aus kulturellen oder wissenschaftlichen Gründen besondere Bedeutung hat.

In ihrem Gutachten vom 21. Februar 1994 führte die Amtssachverständige für Naturschutz wie folgt aus:

"Sachverhalt:

Mit Bescheid vom 18. März 1993, Zl. 9-N-9128/30, erklärte die Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha, die Trockenrasengesellschaften sowie die Brutplätze für die Vogelart "Bienenfresser" im Bereich einer aufgelassenen Materialgewinnungsstätte in der KG Enzersdorf/Fischa zum Naturdenkmal. Gleichzeitig wurde die Duldung verschiedener Maßnahmen verfügt, die zur unversehrten Erhaltung dieses Naturdenkmales erforderlich sind.

Gegen diesen Bescheid wurde von der Ing. J. Hiller GesmbH mit Schreiben vom 13. April 1993 Berufung eingelegt.

Dem Naturdenkmalverfahren ging ein Antrag auf Errichtung einer Bauschutt- und Erdaushubdeponie auf dem Areal der ehemaligen Materialgewinnungsstätte voran. Im Gegenstand fand am 17. Oktober 1991 eine Wasserrechtsverhandlung statt. Im Zuge dieser Verhandlung wurde das Vorhaben vom wasserbautechnischen Amtssachverständigen positiv begutachtet. Vom Verhandlungsleiter wurde jedoch ausgeführt, daß mit der Erlassung des Bewilligungsbescheides bis zur Klärung der naturschutzrechtlichen Frage gewartet werde.

Von der ha. Sachverständigen wurde bereits im wasserrechtlichen Verfahren am 20. August 1990 eine gutachtliche Stellungnahme bezüglich der geplanten Bauschuttdeponie abgegeben, aus der hervorgeht, daß eine Verfüllung der gegenständlichen Lehmgrube aus Rücksicht auf den Bienenfresser unbedingt zu untersagen wäre.

Von der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha als Naturschutzbehörde I. Instanz wurde das Vorhaben, die Errichtung einer Bauschutt- und Erdaushubdeponie, abgewiesen. Dagegen wurde von der Ing. J. Hiller GesmbH Berufung eingelegt.

Im Zuge des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens für die Bauschuttdeponie wurde auch vom ehemaligen Naturschutzdirektor Hofrat Schweiger eine gutachtliche Stellungnahme abgegeben. In diesem Gutachten kommt der Sachverständige zum Schluß, daß im Jahre 1991 keine Bruttätigkeit des Bienenfressers nachzuweisen war und daß nicht vorausgesagt werden könne, ob in den Folgejahren wieder mit einer Ansiedlung des Bienenfressers zu rechnen sei. Aus diesem Grunde erscheine eine Unterschutzstellung der Schöttergrube nur wegen des Bienenfressers problematisch und sei auch nicht durch das Naturschutzgesetz gedeckt. Warum eine Unterschutzstellung durch das Naturschutzgesetz nicht gedeckt sei, führte der Sachverständige nicht aus.

Aus den Gutachten des zoologischen Amtssachverständigen bei der Baudirektion Naturschutz und von Frau Dr. Spitzenberger von der Österreichischen Gesellschaft für Vogelkunde geht hervor, daß die ehemalige Materialgewinnungsstätte traditionsgemäß als Bienenfresserbrutplatz benutzt wurde und die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme der Bruttätigkeit erfülle. Aufgrund der Strukturvielfalt dieses Lebensraumes sei die Lehmgrube unbedingt erhaltens- bzw. schützenswert. Eine Nutzung des Areals als Bauschuttdeponie würde eine Wiederaufnahme der Bruttätigkeit des Bienenfressers auf Dauer unterbinden.

#### Befund:

Die gegenständliche Lehmgrube in der KG Enzersdorf/Fischa ist der h. Sachverständigen bereits seit dem Jahre 1990 bestens bekannt und wurden seither und auch in jüngster Zeit einige Lokalaugenscheine durchgeführt.

Die gegenständliche Lehmgrube befindet sich ca. 1 km nördlich des Ortsgebietes von Enzersdorf/Fischa, unmittelbar östlich der B 60 Richtung Fischamend. Von der B 60 her präsentiert sich die Materialgewinnungsstätte als steil zur Fischaniederung, d. h. nach

Westen bzw. Südwesten abfallender Höhenrücken, der die nordwestliche Fortsetzung des Königsberges darstellt. In diesen Höhenrücken schneidet sich der Eingangsbereich der Grube von der B 60 aus scharf ein. Über den mit einem Tor abgesperrten Eingangsbereich gelangt man über einen ansteigenden Fahrweg in den zentralen Bereich der Grube. Unmittelbar hinter dem Eingangstor wurde nördlich dieses Fahrweges auf einer Fläche von rund 500 - 600 m<sup>2</sup> Material abgebaut, wodurch Lehmsteilwände am Nordrand der Grube entstanden. Von diesen Wänden ist allerdings nur ein kleiner Teil erhalten geblieben, nachdem hier im Jahre 1991 wieder Material zugeführt wurde. An die untere Ebene schließt der nördliche Randbereich einer oberen Etage an. Dieser flächenmäßig größte Teil der Grube ist durch diverse Schüttungen und unregelmäßigen Materialabbau nicht als plane Ebene ausgebildet sondern stark strukturiert.

Die Ränder der Lehmgrube sind im Bereich der oberen Etage fast durchwegs als Steilwände ausgebildet, wobei sich durch Erosionsvorgänge teilweise geringere Hangneigungen eingestellt haben. Auf den flacheren Böschungen hat sich eine typische Trockenrasenvegetation ausgebildet. Die Trockenrasenbereiche haben eine sehr unterschiedliche flächenmäßige Ausdehnung und sind über den gesamten Bereich der Grube verteilt. Eine exakte Lokalisierung ist aufgrund der oft nur punktförmig ausgeprägten Vegetation im Ausmaß weniger Quadratmeter nicht möglich. Es kann aber davon ausgegangen werden, daß sich praktisch auf sämtlichen Parzellen, die das Naturdenkmal umfassen soll, auch mehr oder weniger große Trockenrasenvorkommen befinden. Hauptsächlich konzentrieren sich die Trockenrasenbereiche auf die bereits erwähnten abgeflachten Böschungen, sind aber vereinzelt auch in den flacheren Teilen vorzufinden.

Trocken- und Halbtrockenrasenflächen (Mesobrometen) sind auch an den Außenböschungen der Grube, die nach Westen bzw. Südwesten zur B 60 hin abfallen, ausgeprägt. Diese sind teilweise mit Trockengebüsch, vor allem Weißdornsträuchern, durchsetzt.

Die Trockenrasen beherbergen auch einige seltene Pflanzen wie z.B. die Gemeine Küchenschelle (*Pulsatilla grandis*, gefährdet, geschützt), das Frühlingsadonisröschen (*Adonis vernalis*, gefährdet, geschützt), Golddistel (*Carlina vulgaris*) oder den Liegenden Ehrenpreis (*Veronica prostrata*, regional gefährdet). Auch das Federgas wurde hier angetroffen.

Auf großen Teilen der oberen Ebene ist bereits Strauchbewuchs vorhanden, wobei hier die Pappel vorherrscht. Die Pappeln wurden vor einigen Jahren umgeschnitten, haben jedoch mittlerweile aus den Stöcken wieder ausgetrieben.

Teilweise sind die Steilwände durch höheren Baumbewuchs verdeckt, wobei hier Pappeln, Weiden und Robinien aufgewachsen sind.

Pappeln stocken auch beidseits der Einfahrt. Im Nordwesten der Grube gibt es oberhalb der Lehmwand, vor der auf der unteren Ebene wieder Material aufgebracht wurde, einen Kiefernauforstung.

Wie aus den dem Akt beiliegenden Fotos zu entnehmen ist, weisen die Lehmsteilwände zum Teil ganz bizarre Formen auf und sind diese z. T. turmartig ausgeprägten eindrucksvollen Lehmformationen teilweise auch von der B 60 aus erkennbar.

Die Lehmsteilwände in der gegenständlichen Materialgewinnungsstätte haben sich vorzüglich für die Anlage von Bruthöhlen für den Bienenfresser geeignet. Wie die zahlreichen Löcher in den Lehmsteilwänden beweisen, hat sich hier in den vergangenen Jahren tatsächlich ein fixer Bestand an Bienenfressern aufgehalten. Wie aus Aufzeichnungen der Österreichischen Gesellschaft für Vogelkunde hervorgeht, hat der Bienenfresser in der gegenständlichen Lehmgrube regelmäßig bis zum Ende der 80er Jahre gebrütet. Seit einiger Zeit sind die bunten Vögel der Grube ferngeblieben. Ob im Jahre 1993 Bienenfresser hier gebrütet haben, ist nicht bekannt. Ein Nachweis über mögliche Vorkommen des Bienenfressers im heurigen Jahr könnte frühestens ab Mai 1994 erbracht werden.



Abgesehen vom Bienenfresser dient die gegenständliche Materialgewinnungsstätte auch anderen bereits seltenen Tierarten als Lebensraum. Die Lehmwände werden insbesondere von verschiedenen Hautflüglern bewohnt, zu denen etwa die Mauerbiene, Grabwespe, Kuckucksbiene und Faltenwespe gehören.

Die Trockenrasen und noch offenen Bereiche mit spärlichem Bewuchs beherbergen eine xero-thermophile Insektenfauna, wozu beispielsweise der Feldsandlaufkäfer (*Cincindela campestris*, geschützt) und die seltene Blauflügelige Ödlandschrecke (*Ödipoda caerulescens*) zählen. Durch die Trockenrasen werden auch verschiedenste Schmetterlinge angelockt wie Schachbrettfalter, Perlmutterfalter oder der Postillion.

Ebenfalls eine charakteristische Tierart der warmen Trockenrasen ist die vollkommen geschützte Smaragdeidechse.

Vereinzelt sind auch verlassene Kaninchenbauten in den Wänden vorzufinden.

Die ökologisch interessanten Teile der Grube bzw. ihre Randbereiche werden im Westen von der B 60, im Norden von einem Feldweg und im Osten von Ackerland begrenzt. Gegen Süden zu gehen die an den Grubenrändern vorhandenen Trocken- bzw. Halbtrockenrasen in stärker verbuschte bzw. bewaldete Bereiche über.

#### Gutachten:

An die Sachverständige wurde die Frage gerichtet, ob die gegenständlichen Trockenrasen und Bienenfresserbrutplätze in der aufgelassenen Materialgewinnungsstätte nördlich von Enzersdorf/Fischa als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes bzw. aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben.

Die Lehmgrube hat sich durch ihre große Strukturvielfalt, insbesondere aber das Vorkommen von Lehmsteilwänden zu einem höchst interessanten Lebensraum entwickelt. Dieses Naturgebilde wird von

verschiedenen bereits seltenen Pflanzen und Tieren bewohnt, so beherbergen etwa die Trocken- und Halbtrockenrasen in und an den Rändern der Grube verschiedene seltene Arten wie Küchenschelle, Frühlingsadonisröschen, Liegenden Ehrenpreis und das Federgras. Besonders interessant ist die hier nachgewiesene Fauna, die sich durch verschiedene xerothermophile Insektenarten wie Feldsandläuferkäfer und Blauflügelige Ödlandschrecke bzw. verschiedene Schmetterlingsarten auszeichnet. Hervorzuheben ist weiters das Vorkommen der Smaragdeidechse. Die Lehmsteilwände dienen diversen grabenden Insekten wie Mauerbiene, Grabwespe, Kuckucksbiene und Faltenwespe als Lebensraum.

Zu den interessantesten und attraktivsten Tierarten des gegenständlichen Bereiches gehört jedoch der Bienenfresser, eine überaus seltene, mit dem Eisvogel verwandte Vogelart. Die gegenständliche Grube bietet ideale Voraussetzungen für die Habitatsansprüche des Bienenfressers. Einerseits findet er die von ihm unbedingt benötigten senkrechten Lehmwände für die Anlage seiner Bruthöhlen vor. Andererseits bieten die Trockenrasenflächen mit ihrer reichen Insektenfauna sowie die ebenfalls in den Lehmwänden grabenden Wespen- und Bienenarten ein vielfältiges Nahrungsangebot. Einzelne abgestorbene Bäume dienen als Sitzwarten, von denen aus die kurzen Jagdflüge auf die Insekten gestartet werden.

Das ursprüngliche Biotop für den Bienenfresser stellten Steilwände dar, die von Flüssen immer wieder frisch angerissen wurden. Nachdem durch die fast überall durchgeführten Flußregulierungen diese primären Biotope vor allem in klimatisch begünstigten, das heißt trocken sonnigen Bereichen nicht mehr vorhanden sind, haben sich die Bienenfresser auf geeignete Sekundärlebensräume wie Sand- und Lehmgruben spezialisiert.

Die Bienenfresser legen jedes Jahr von neuem eine Bruthöhle an, oft sogar mehrere, von denen jedoch nur eine benutzt wird. Es entstehen dabei lockere Kolonien, wenn mehrere Pärchen eine Steilwand annehmen. Mit der Zeit verbrauchen sich diese Steilwände, wenn die Höhlen bereits zu dicht aneinander liegen. In der Folge werden daher neue Wände gesucht. Die verlassenen Bruthöhlen dienen anderen Vogelarten wie z.B. dem Feldsperling oder auch dem Steinkauz als Bruthöhlen.

Nicht nur eine zu große Dichte an Höhlen pro Steilwand verhindert eine weitere Bruttätigkeit des Bienenfressers, sondern auch, wenn diese Steilwände durch aufkommenden Bewuchs nicht mehr frei angefliegen werden können. Dies dürfte im gegenständlichen Bereich auch mit ein Grund dafür gewesen sein, daß die Bienenfresser dem traditionellen Brutplatz in der gegenständlichen Lehmgrube einige Jahre hindurch ferngeblieben sind. Mögliche Ursachen des Fernbleibens der Bienenfresser könnten allerdings auch auf Bestandeschwankungen im Zusammenhang mit extrem ungünstigen Wetterlagen zurückgehen. Nachdem sich die Bestände allerdings im letzten Jahr wieder gut erholt haben - so wurden in Österreich im letzten Jahr mehr als hundert Brutpaare gezählt - ist mit einer Rückkehr und Wiederaufnahme der Bruttätigkeit in der gegenständlichen Materialgewinnungsstätte unbedingt zu rechnen.

Wie oben beschrieben erfüllt die Lehmgrube im Prinzip alle wichtigen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Bruttätigkeit des Bienenfressers. Es müßten jedoch zusätzlich unterstützende Maßnahmen getroffen werden, um einen Optimalzustand herbeizuführen. Zu diesen Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung des Naturdenkmals gehört in erster Linie eine Entfernung des Gehölzbewuchses unmittelbar vor den Steilwänden, sodaß der freie Anflug für die Bienenfresser wieder möglich wird. Weiters müßte gelegentlich auch eine neue Wand angelegt werden. Dazu wäre es erforderlich, die bestehenden Wände um zumindestens einen halben Meter bis einen Meter abzugraben. Die Maßnahmen werden am Ende des Gutachtens nochmals detailliert aufgelistet.

Wie aus der Aktenlage hervorgeht, hat sich die Bürgerinitiative Enzersdorf an der Fischa/Margareten am Moos dazu bereit erklärt, die erforderlichen Pflegemaßnahmen für das Naturdenkmal zu übernehmen. Im Falle einer Auflösung der Bürgerinitiative wurde vom WWF eine bindende Zusage unter Voraussetzung einer positiven Erledigung des Naturdenkmalverfahrens für eine Übernahme der Pflegemaßnahmen geleistet.

Aufgrund der Vorkommen der oben genannten seltenen Tier- und Pflanzenarten insbesondere aber der Trockenrasen als Lebensraum für diese Tierarten bzw. der Lehmwände als Brutplätze für die Bienenfresser besitzt das gegenständliche Naturgebilde einen unschätzbaren ökologischen Wert. Darüberhinaus bietet sich hier die Möglichkeit, wissenschaftliche Daten über seltene Tier- und Pflanzenarten zu erheben bzw. bereits gewonnene Erkenntnisse aus naturwissenschaftlicher Arbeit zu überprüfen und zu bestätigen. Die Naturwissenschaft ist auf derartige Bereiche, die Lebensraum für seltene Arten darstellen, angewiesen und rechtfertigt sich daraus die wissenschaftliche Bedeutung des gegenständlichen Biotops. Eine besondere wissenschaftliche Bedeutung kommt diesem Lebensraum aufgrund des Seltensheitswertes des Lebensraumes selbst zu, weil derartig reich strukturierte Bereiche mit Trockenrasenelementen, Lehmsteilwänden etc. eben nur an wenigen Orten anzutreffen sind. Ideal bietet sich die Grube vor allem auch deswegen für Forschungszwecke an, da auf relativ kleinem Raum mosaikartig verteilt unterschiedliche Standortbedingungen gegeben sind und somit Lebensräume für verschiedene Tier- und Pflanzenarten wie eben Bienenfresser, diverse Trockenrasenbewohner ebenso wie Bewohner von Pionier- und Ruderalflächen, Trockengebüsch etc. vorhanden sind.

Abgesehen von der besonderen wissenschaftlichen Bedeutung der gegenständlichen Materialgewinnungsstätte ist auch ihr Wert als gestaltendes Element des Landschaftsbildes nicht zu unterschätzen. Auf den dem Akt beiliegenden Fotos sind die eindrucksvollen, teilweise verwitterten, oft turmartig ausgeprägten Lehmformationen erkennbar, die auch von der B 60 aus wahrnehmbar sind. Die bizarren Formen stellen sehr wohl ein prägendes Element der Landschaft dar, deren Wert durchaus auch als besonders einzustufen ist.

Zu den verschiedentlich geäußerten Einwendungen seitens des Berufungswerbers, insbesondere des Berufungsschreibens vom 13. April 1993 wird folgendes festgestellt:

Aufgrund der Dringlichkeit von Pflegemaßnahmen und um die Attraktivität der Lehmwände für den Bienenfresser wieder uneingeschränkt herstellen zu können, wird bereits jetzt das Gutachten abgegeben, ohne den Beginn der Brutperiode des Jahres 1994 abzuwarten. Nachdem der Akt der Sachverständigen erst im Winter übermittelt wurde, war selbstverständlich auch eine Überprüfung der Bruttätigkeit im Jahr 1993 nicht mehr möglich.

Bezüglich der anderen hier beobachteten Tier- und Pflanzenarten wird festgestellt, daß diese nicht nur eine Aufzählung darstellen sondern in der Tat hier vom erstinstanzlichen Sachverständigen bzw. von der Sachverständigen selbst nachgewiesen werden konnten.

Daß in näherer Umgebung auch Trocken- und Magerrasengebiete vorhanden sind, schmälert nicht den Wert der gegenständlichen Fläche, wo, wie bereits beschrieben, auf engstem Raum verschiedene Tier- und Pflanzenarten wissenschaftlich untersucht werden können.

Zu dem oftmals zitierten Satz aus dem Gutachten vom 10. März 1992, daß durch die beabsichtigte Unterschutzstellung sowie die vorzunehmenden Maßnahmen die Bruttätigkeit des Bienenfressers lediglich für "noch einige Jahre aufrechterhalten werden kann", wird festgestellt, daß dieser Satz aus dem Zusammenhang gerissen wurde und somit inhaltlich falsch interpretiert wurde. Gemeint war mit der Feststellung, daß der Bienenfresser auch beim derzeitigen Zustand der Grube noch für einige Jahre ausreichend Lehmwände vorfinden würde und diese auch annehmen würde, wenn der Bewuchs entfernt würde. Wenn weitere Pflegemaßnahmen gesetzt werden, das heißt auch die Lehmwände in gewissen Abständen teilweise abgegraben werden, kann die Bruttätigkeit für nahezu unbeschränkte Zeit sichergestellt werden.

Bezüglich der Absicht, in der gegenständlichen Grube eine Teilverfüllung vorzunehmen, wird festgestellt, daß jede Art von Deponie keinesfalls mit einer Unterschutzstellung vereinbar ist, nachdem Naturdenkmäler ja generell dem Eingriffsverbot unterliegen und Ausnahmen nur dann gestattet werden können, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet, insbesondere der Bestand des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird. Eine Verfüllung des Grubenbereiches, auch nur teilweise, würde aber die derzeitige Schutzwürdigkeit doch wesentlich herabsetzen, weil einerseits die Höhe der Lehmwände reduziert würde und andererseits eine zu starke Beunruhigung der Tierwelt hervorgerufen würde. Ausnahmen vom Eingriffsverbot sind lediglich für die Maßnahmen, die der Erhaltung des Naturdenkmales dienen (siehe unten), genehmigungsfähig.

Die Verwendung des Areals als Deponie würde unweigerlich zu einer Zerstörung der Brutplätze führen, wobei juristisch abzuklären wäre, ob es sich hierbei um eine absichtliche Zerstörung gemäß § 11 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz handeln würde. Diese Gesetzespassage alleine wäre jedenfalls nicht ausreichend, die Brutplätze für den Bienenfresser zu erhalten.

Die Aufzählung möglicher Naturdenkmäler in § 9 Abs. 4 NÖ Naturschutzgesetz ist bekanntlich keine taxative Aufzählung, sondern soll nur beispielhaft mögliche schutzwürdige Naturgebilde auflisten. Daß nicht auch andere Naturgebilde als die hier genannten schützenswert sein können, geht aus dieser Gesetzesstelle jedenfalls nicht hervor.

Die Aussage im Gutachten von Prof. Schweiger vom 11. Juni 1991, daß eine Unterschutzstellung problematisch erscheint, weil diese durch das Naturschutzgesetz nicht gedeckt ist, wurde, wie bereits eingangs erwähnt, nicht näher erläutert und ist als plakative Feststellung ohne weitere Begründung daher weiter nicht von Bedeutung.

Im folgenden wird nochmals die genaue Abgrenzung des Naturdenkmales festgehalten:

Die von der Naturdenkmalerklärung erfaßte Fläche bestehend aus den Grundstücken Nr. 576/1 - 576/4 sowie 576/5 (erst durch Teilung zu schaffen) sowie 578/2, 578/26, 578/27 und 578/31, hat folgende Außenbegrenzung:

Die östliche Begrenzung wird von der Parzellengrenze der Grundstücke 576/3 (nicht wie im Bescheid irrtümlich angeführt 576/2) und 576/5 gebildet. Nach Süden hin wird die Grenze vom Südrand der Parzelle 576/5 gebildet und verläuft dann in gerader Linie vom südlichen Eckpunkt der Parzelle 578/27 zum nördlichen Eckpunkt der Parzelle 2923/2, wobei das Grundstück 578/2 gequert wird. Die westliche und nördliche Begrenzung wird vorerst von der B 60 und daraufhin von dem im Bereich des Grubeneinganges abzweigenden Güterweges gebildet. Sämtliche Parzellen liegen innerhalb der KG Enzersdorf/Fischa.

Für die unversehrte Erhaltung des Naturdenkmales sind folgende Maßnahmen notwendig:

1. Entfernen der Bäume und Sträucher:

Bis auf wenige Exemplare müßte die gesamte, auf der Grubensohle stockende Holzvegetation entfernt werden. Die zu erhaltenden Bäume und Sträucher sind im Rahmen eines Lokalaugenscheines mit einem Sachverständigen der Baudirektion Naturschutz zu kennzeichnen. Insbesondere ist darauf zu achten, daß einige bereits abgestorbene Bäume, die für den Bienenfresser besonders attraktive Sitzwarten darstellen, erhalten bleiben.

2. An besonders stark verbuschten Böschungsbereichen sind Teil-schwendungen im Einvernehmen mit einem Sachverständigen der Baudirektion Naturschutz vorzunehmen.

3. Das Wiederaufkommen der Bäume ist regelmäßig hintanzuhalten. Dies wäre durch eine gelegentliche Mähd im September (alle 2 bis 3 Jahre) oder durch einen Schnitt auf Bodenniveau zu erzielen.

4. Das Schnitt- und Mähgut darf nicht auf dem Areal der Naturdenkmalfläche gelagert werden.

5. Wandabgraben:

Die nördlichen Bereiche, an denen derzeit schon Wände ausgebildet sind, müßten um ca. 50 cm bis 1 m abgegraben werden, wobei keine glatte Wand hergestellt werden darf. Es ist auf größtmögliche Unregelmäßigkeit zu achten. In ähnlicher Art und Weise wären auch zwei weitere Bereiche, nämlich die direkt an die Nordwand anschließende Wand im Südosten und ein Wandbereich in einer kobelartigen Ausweitung im Südwesten der Grube zu gestalten.



6. Das beim Abgraben der Wand anfallende Material kann wirtschaftlich genutzt werden oder aber ist auf der oberen Fläche zu verteilen und mechanisch zu verfestigen.

Ziel der Maßnahmen 1 - 6 ist die Freistellung der Lehmwände für den Bienenfresser, sodaß ein Anflug jederzeit möglich ist und nicht durch Bewuchs behindert wird bzw. die Schaffung neuer unbrauchter Wände für die Anlage seiner Bruthöhlen."

Dieses Gutachten wurden allen Parteien des Verfahrens nachweislich zur Kenntnis gebracht. Die Marktgemeinde Enzersdorf/Fischa wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, daß der Gemeinde durch die Naturdenkmalerklärung keine Kosten erwachsen dürften. Die NÖ Umweltschutzbehörde sprach sich erneut für eine Unterschutzstellung aus.

In Ihrer Stellungnahme zu diesem Gutachten wiesen Sie neuerlich darauf hin, daß eine Bruttätigkeit des Bienenfressers seit Jahren nicht mehr gegeben sei und die Voraussetzungen zu einer Naturdenkmalerklärung nicht vorlägen.

Die Berufungsbehörde hat daraufhin die Sachverständige ersucht in einem Ergänzungsgutachten zu konkreten Fragen Stellung zu nehmen. Das ergänzende Gutachten vom 3. Oktober 1994 lautet wie folgt:

"Von der Abteilung II/3 wurde ersucht, bezüglich nachfolgender Fragestellungen ein ergänzendes Gutachten zum Gutachten vom 21. Februar 1994 zu erstellen.

1. Warum ist mit der Rückkehr der Bienenfresser zu rechnen?

In den letzten Jahren ist in Ostösterreich allgemein eine Zunahme des Bienenfressers festzustellen. Die Bestände beginnen sich langsam zu erholen und ist damit auch eine Ausbreitungstendenz dieser

Vogelart zu beobachten. Insbesondere am Rande des Verbreitungsareals wie in Enzersdorf/Fischa ist es daher besonders wichtig, geeignete Brutplätze zur Verfügung zu haben, um diese Ausbreitungstendenz zu unterstützen. Aufgrund der Bestandserholung ist jedenfalls unbedingt mit einer Rückkehr des Bienenfressers zu rechnen, sofern den Bienenfressern wieder frische Steilwände angeboten werden, d.h. die bestehenden Wände abgegraben werden (siehe dazu Gutachten vom 21. Februar 1994).

2. Worin liegt die besondere wissenschaftliche Bedeutung (abgesehen vom potentiellen Brutplatz für Bienenfresser) ?

Wie bereits im Gutachten vom 21. Februar 1994 ausführlich beschrieben, dient die gegenständliche Materialgewinnungsstätte nicht nur dem Bienenfresser, sondern auch zahlreichen anderen bereits seltenen Tierarten als Lebensraum. Dazu gehören insbesondere verschiedene Insektenarten, wie Mauerbiene, Grabwespe, Kuckucksbiene, Falkenwespe, Feldsandlaufkäfer, die sehr seltene Blauflügelige Ödlandschrecke, verschiedene Schmetterlinge, wie Schachbrettfalter, Perlmutterfalter oder Postillion sowie die Smaragdeidechse. Die Trockenrasenreste sind auch aus botanischer Sicht interessant. Da die beschriebenen Tierarten gerade hier im Bereich der Materialgewinnungsstätte angetroffen wurden, erklärt sich der besondere wissenschaftliche Wert eben dieser Fläche für Studienzwecke.

3. Worin liegt der Unterschied bezüglich der Beunruhigung der Tierwelt zwischen der naturschutzfachlich geforderten Wandabgrabung und der strikt abgelehnten teilweisen Verfüllung des Grubenbereiches?

Die geforderte Wandabgrabung müsste selbstverständlich außerhalb der Brutperiode der Bienenfresser erfolgen und werden diese daher dadurch nicht beunruhigt.

4. Wie wirkt sich das Anlegen neuer Wände auf die eindrucksvollen Lehmformationen aus?

Die geforderte Anlegung neuer Wände soll in einem vollkommen anderen Grubenteil erfolgen als dort, wo jetzt die eindrucksvollen Lehmformationen vorhanden sind. Sie würden in ihrer jetzigen Ausprägung erhalten bleiben und daher weiterhin das Landschaftsbild nachhaltig prägen.

Im übrigen wird auf die Ausführungen im Gutachten vom 21. Februar 1994 verwiesen und nochmals auf die unbedingte Schutzwürdigkeit und auch Dringlichkeit einer Unterschutzstellung als Naturdenkmal hingewiesen."

Auch dieses Gutachten wurde allen Parteien des Verfahrens nachweislich zur Kenntnis gebracht.

Die Marktgemeinde Enzersdorf/Fischa wiederholte in ihrer Stellungnahme, daß der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Naturdenkmalverfahren keine Kosten erwachsen dürften. Maria und Johann Fent nahmen dahingehend Stellung, daß in diesem Gebiet schon seit Jahren keine Bienenfresser gesehen worden seien und eine Verfüllung der Grube mit anschließender landwirtschaftlicher Nutzung sinnvoller sei als eine Naturdenkmalerklärung.

In Ihrer Stellungnahme weisen Sie darauf hin, daß keine konkreten und überprüfbaren Umstände vorlägen, die die Annahme einer Rückkehr der Bienenfresser stichhaltig beweisen könnten. Weiters ersuchten Sie um Fristerstreckung zur endgültigen Stellungnahme, da Sie ein Fachgutachten zu den vorliegenden Fragen im Rahmen der Hochschule erhielten. Trotz mehrfacher Fristverlängerung langte bei der Berufungsbehörde bis heute kein derartiges Fachgutachten ein.

Die Berufungsbehörde hat nun erwogen:

Die Amtssachverständige für Naturschutz hat in ihrem fachlich fundierten, von Widersprüchen freien und somit schlüssigen Gutachten dargelegt, daß das Naturgebilde einer Trockenrasengesellschaft auf der im Spruch genannten Fläche besondere wissenschaftliche Bedeutung hat. Darüberhinaus kommt dem Naturgebilde besondere Bedeutung als prägendes Element der Landschaft zu. Diesen sachverständigen Feststellungen sind Sie auf gleicher fachlicher Ebene nicht entgegengetreten.

Das verfahrensgegenständliche Naturgebilde erfüllt - unabhängig von einer Bruttätigkeit der Bienenfresser in diesem Areal - die Voraussetzungen zur Erklärung zum Naturdenkmal.

Somit war Ihrer Berufung ein Erfolg versagt und war die erstinstanzliche Naturdenkmalerklärung zu bestätigen. Die Neufassung des Spruches erfolgt zur Anpassung an die entscheidungsrelevanten Rechtsnormen.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

#### Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Sie muß von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

-----

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT  
BRUCK a. d. LEITHA I

am: - 3. Jan. 1996  
Zahl..... mit..... Blg. P-N-128/32

- 21 -

✓ An die  
Bezirkshauptmannschaft  
2460 Bruck an der Leitha

SB  
Bezug: 9-N-9128/31  
Beilagen: Sb

zur gefälligen Kenntnisnahme und Zustellung mitfolgender  
Bescheidausfertigungen. Der erstinstanzliche Verfahrensakt ist  
angeschlossen.

NÖ Landesregierung  
Im Auftrage  
Dipl. Ing. Wurzián  
Wirkl. Hofrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung  
Wangfortner

Dieser Bescheid ist  
rechtskräftig und vollstreckbar.

Bruck a. d. L., am 22. Juli 1996



Den Bezirkshauptmann

(Böhm)